

6 Rechtsquellen

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (Stand am 1. Januar 2012).

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 (Stand am 1. Januar 2011).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 11. März 2012).

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) Kanton Aargau (StG) vom 15. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2011).

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) Kanton Thurgau (StG) vom 14. September 1992.

Interkantonales Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948 (Stand Juli 2011).

Kreisschreiben Nr. 9 über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 3. Dezember 1993.

Merkblatt 2.03 der AHV/IV und des Bundesamtes für Sozialversicherung – Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO (Stand am 1. Januar 2012).

Obligationenrecht (OR) vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2012).

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2012).

Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 15. März 1993.

7 Literaturverzeichnis

- Aeberli, M., & Wyss, S. (2012). News Pauschalbesteuerung. Zugriff am 30.06.2013. Verfügbar unter [http://steuerportal.ch/news?filter\[tag\]=Pauschalbesteuerung&filter\[active\]=1](http://steuerportal.ch/news?filter[tag]=Pauschalbesteuerung&filter[active]=1)
- AL, SP, SGB, & Unia. (2012). Schluss mit Steuerprivilegien für Multimillionäre – Initiative eingereicht. Zugriff am 13.11.2012. Verfügbar unter <http://al-zh.ch/fileadmin/pauschalsteuer-nein/pauschalsteuer-c-121019-einreichung.pdf>
- Arter, O. (2007). Froriep Renggli Rechtsanwälte. Die Aufwandbesteuerung. Zugriff am 04.08.2012. Verfügbar unter http://www.froriep.ch/download/Die_Aufwandbesteuerung.pdf
- Bauer, A., Knirsch, D., & Schanz, S. (2006). Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland. *Argus-Diskussionsbeiträge zur quantitativen Steuerlehre, No. 19*. Zugriff am 20.07.2012. Verfügbar unter <http://www.econstor.eu/bitstream/10419/27050/1/518546608.PDF>
- Bauer-Balmelli, M., & Maas, S. (2005). Aufwandbesteuerung und Englisches Konzept des Steuer-Status ‚Resident but not Domiciled‘ – Ein Vergleich. *zsis Monatsflash – N. 6 (2006)*, S. 1–13.
- Birrer, J., & Zünd, P. (2012). Chancen und Risiken rechtlicher Neuerungen 2011/2012 – Besteuerung nach dem Aufwand – Quo vadis? Zugriff am 20.07.2012. Verfügbar unter <http://www.kpmg.com/CH/de/Library/Articles-Publications/chancen-und-risiken-2011-12/Documents/pub-20120224-cr-besteuerung-nach-aufwand-de.pdf>
- Bischoff, S. (2010). Bundesrat will Aufwandbesteuerung erhöhen. Zugriff am 11.07.2012. Verfügbar unter http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&print_style=yes&msg-id=35029
- Blankart, C. B. (2011). Pauschalsteuer: Ein Plädoyer für Sozialdemokraten. Zugriff am 04.08.2012. Verfügbar unter <http://www.oekonomenstimme.org/artikel/2011/10/pauschalsteuer-ein-plaedoyer-fuer-sozialdemokraten/>
- Blankart, C. B., & Margraf, S. (2009). *Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz*. Bern: Verein Mehrwert Schweiz.
- Brühlhart, M. (2012). Pauschalsteuer: Es geht auch ohne. Zugriff am 28.06.2013. Verfügbar unter <http://www.batz.ch/2012/03/pauschalsteuer-es-geht-auch-ohne/>
- Brühlhart, M. (2011). Könnte sich eine schweizweite Abschaffung der Pauschalsteuer lohnen? Zugriff am 03.09.2012. Verfügbar unter <http://www.batz.ch/2011/01/konnte-sich-eine-schweizweite-abschaffung-der-pauschalsteuer-lohnen/>
- Brühlhart, M. (2010). Abschaffung der Pauschalsteuer: Ein Eigentor? Zugriff am 04.08.2012. Verfügbar unter <http://www.batz.ch/2010/01/abschaffung-der-pauschalsteuer-ein-eigentor/>

- Bundesamt für Statistik. (2012). Bevölkerungsstand und -struktur – Indikatoren. Zugriff am 03.09.2012. Verfügbar unter http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/en/index/themen/01/02/blank/key/raeumliche_verteilung/kantone__gemeinden.html
- Bundesgericht. (2010). BGE 133 I 206. Zugriff am 31.08.2012. Verfügbar unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht-leitentscheide1954-direct.htm>
- Cavelti, U. (2012). Besteuerung nach dem Aufwand. Bundesgesetz. (Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats, Anhörung 20.01.2012.) Zugriff am 04.09.2012. Verfügbar unter http://www.fdk-cdf.ch/120120_aufwbst_anhoerung_wak-s_ref_uc_def_d.pdf
- Cavelti, U. (2010). Reform der Aufwandbesteuerung. (Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats, Anhörung 23.02.2010.) Zugriff am 04.09.2012. Verfügbar unter http://www.fdk-cdf.ch/100223_aufwbst_wak-s_ref_uc_def_d.pdf
- Dascher, K. (2007). *Ökonomie in Bausteinen*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH.
- Decker, C. (2003). Die Ansässigkeit natürlicher Personen am Beispiel des DBA-Schweiz. *Praxis Internationale Steuerberatung*, Ausgabe 08/2003, S. 215. Zugriff am 10.12.2012. Verfügbar unter <http://www.iww.de/pistb/archiv/besteuerungsrecht-die-ansaessigkeit-naturlicher-personen-am-beispiel-des-dba-schweiz-f42076>
- Durrer, K. (2012). Internationaler Steuerwettbewerb als Entdeckungsverfahren. *Schweizer Monatshefte: Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur*, 80(2000), Heft 3, S. 32f.
- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD – Besteuerung nach dem Aufwand. (2013). Besteuerung nach dem Aufwand. Zugriff am 28.06.2013. Verfügbar unter <http://www.efd.admin.ch/themen/steuern/02334/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD – Bundesrat. (2013). Der Bundesrat will die Aufwandbesteuerung beibehalten. Zugriff am 28.06.2013. Verfügbar unter <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=48076>
- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD. (2012). Faktenblatt ‚Besteuerung nach dem Aufwand‘. Zugriff am 11.07.2012. Verfügbar unter <http://www.efd.admin.ch/themen/steuern/02334/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD. (2010). Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand. Zugriff am 11.07.2012. Verfügbar unter <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00571/02141/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD. (2007). Das Schweizer Steuersystem: Abbild unseres gelebten Föderalismus. Zugriff am 11.07.2012. Verfügbar unter <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=10234>

- Feld, L. P. (1999). *Steuerwettbewerb und seine Auswirkungen auf Allokation und Distribution: Eine empirische Analyse für die Schweiz*. Bamberg: Difo-Druck OHG.
- Finanzdirektion des Kantons Zürich. (2012). Medienkonferenz vom 16. März 2012 – Einkommenssteuerbelastung jetzt spürbar über dem schweizerischen Mittel. Zugriff am 31.08.2012. Verfügbar unter http://www.fd.zh.ch/internet/finanzdirektion/de/aktuell.newsextern.-internet-de-aktuell-news-medienmitteilungen-2012-063_steuernbelastungsmonitor.html#
- Furrer, U. (2011). Faktenblatt: Steuerwettbewerb (interkantonal), Steuerwettbewerb: Schweizer Trümpfe nicht aus der Hand geben. Zugriff am 11.12.2012. Verfügbar unter http://www.economiesuisse.ch/de/PDF%20Download%20Files/03_b_Steuerwettbewerb_d_23-10-11.pdf
- Hamilton, J., & Susulow, V. (2009). *Übungen zur Mikroökonomie*. München: Pearson Deutschland GmbH.
- Häne, S. (2011). ‚Pauschalbesteuerte stärken die Gesellschaft‘. *Tages-Anzeiger*, 04.01.2011. Zugriff am 04.08.2012. Verfügbar unter <http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/stadt/Pauschalbesteuerte-staerken-die-Gesellschaft/story/18525704>
- Hardes, H., & Uhly, A. (2007). *Grundzüge der Volkswirtschaftslehre*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH.
- Hegglin, P. (2012). Besteuerung nach dem Aufwand. Bundesgesetz. (Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats, Anhörung 20.01.2012.) Zugriff am 04.09.2012. Verfügbar unter http://www.fdk-cdf.ch/120120_aufwbst_anhoerung_wak-s_ref_hegglin_def_d.pdf
- Hoereth, U., & Zipfel, L. (2001). Steuerflucht ins Ausland – Informationen zur Sendung. Zugriff am 12.12.2012. Verfügbar unter <http://www.auswandern-heute.de/download/steuerflucht.pdf>
- Hosp, J. (2012). Zürich verliert im Steuerwettbewerb. *Tages-Anzeiger*, 17.03.2012. Zugriff am 04.08.2012. Verfügbar unter <http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/Zuerich-verliert-im-Steuerwettbewerb/story/27902532>
- Hosp, J. (2011). Pauschalbesteuerte ziehen weg, und niemand trauert Ihnen nach. *Tages-Anzeiger*, 03.01.2011. Zugriff am 04.08.2012. Verfügbar unter <http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/rechtes-ufer/Pauschalbesteuerte-ziehen-weg-und-niemand-trauert-ihnen-nach-story/27422535>
- Hug, A. (2012). Besteuerung nach dem Aufwand – Medienkonferenz der Finanzdirektion vom 16. März 2012. Zürich: Finanzdirektion Zürich.
- Hürlimann, G., & Tanner, J. (2012). *Steuern und umverteilen – Effizienz versus Gerechtigkeit*. Zürich: vdf Hochschulverlag AG.
- Jeitziner, B., & Morger, M. (2011). Aufwandbesteuerung im Spannungsfeld zwischen Steuergerechtigkeit und Standortattraktivität. *Die Volkswirtschaft – Magazin für Wirtschaftspolitik*, 10-2011, S. 1–4. Zugriff am 20.07.2012. Verfügbar unter <http://www.dievolkswirtschaft.ch/editions/201110/Morger.html>

- Kantonskanzlei Kanton Appenzell Ausserrhoden. (2011). Verhandlungen des Kantonsrates an seiner Sitzung vom 06. Juni 2011. Zugriff am 31.08.2012. Verfügbar unter http://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Kantonsrat/Protokolle/2011/1._Sitzung_vom_6._Juni_2011.pdf
- Keraj, V. (2011). Das politische System der Schweiz. Zugriff am 12.12.2012. Verfügbar unter http://www.vimentis.ch/content/docs/Text_Politisches_System_Schweiz.pdf
- Kley, A. (2012). Verfassung. Zugriff am 12.12.2012. Verfügbar unter <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9615.php>
- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK. (2013). Neue Zahlen zur Besteuerung nach dem Aufwand aus den Kantonen. Zugriff am 29.06.2013. Verfügbar unter http://www.fdk-cdf.ch/130517_mm_aufwbest_def_d.pdf
- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK – Reformbedarf. (2010). Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) will eine Reform der Aufwandbesteuerung. Zugriff am 11.07.2012. Verfügbar unter http://www.fdk-cdf.ch/100129_aufwbst_mm_def_d.pdf
- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK – Vernehmlassungsantwort. (2010). Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand; Vernehmlassung. Zugriff am 11.07.2012. Verfügbar unter http://www.fdk-cdf.ch/100929_aufwbst_vl-stn_fdk_def_d_uz.pdf
- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK. (2007). Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung) in den Kantonen / Empfehlungen der FDK. Zugriff am 11.07.2012. Verfügbar unter http://www.fdk-cdf.ch/070928_empfehlung_fdk_aufwandbesteuerung_def_d.pdf
- KPMG. (2011). Besteuerung nach dem Aufwand – Quo vadis? Zugriff am 20.07.2012. Verfügbar unter http://www.kpmg.com/CH/de/Library/Articles-Publications/Documents/Tax/pub_20110525_besteuerung-nach-dem-aufwand-quo-vadis_DE.pdf
- Kuhn, S. (2008). Steuergerechtigkeit und Moral. *Der Schweizer Treuhänder*, 04/2008, S. 184.
- Kunz, T. (2012). Aufwandbesteuerung: Fluch oder Segen? *T+R info*, Nr. 1 / März 2012, S. 2–4. Zugriff am 03.09.2012. Verfügbar unter http://www.t-r.ch/uploads/media/T_R_info_Maerz_2012.pdf
- Lampert, F. (2013). Die Pauschalbesteuerung in der Schweiz. Zugriff am 28.06.2013. Verfügbar unter <http://www.kpmg.com/ch/de/topics/saving-tax/seiten/lump-sum-taxation-in-switzerland.aspx>
- Lampert, F. (2012). Pauschalbesteuerung in der Schweiz am Scheideweg. Zugriff am 20.07.2012. Verfügbar unter <http://blog.kpmg.ch/tax/pauschalbesteuerung-in-der-schweiz-am-scheideweg/>

- Leutenegger Oberholzer, S. (2006). Parlamentarische Initiative 06.421: Besteuerung nach dem Aufwand. Mehr Steuergerechtigkeit. Zugriff am 29.07.2012. Verfügbar unter http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20060421
- Levrat, C., & Hostettler, S. (2010). Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Besteuerung nach Aufwand (Pauschalbesteuerung). Zugriff am 31.08.2012. Verfügbar unter <http://www.sp-ps.ch/ger/Positionen/Vernehmlassungen/2010/Bundesgesetz-ueber-die-Besteuerung-nach-Aufwand-Pauschalbesteuerung>
- Lüthi, D. (1999). Schädlicher Steuerwettbewerb. *Der Schweizer Treuhänder*, 09/1999, S. 841ff.
- Marty, F. (2012). Steuerwettbewerb und attraktive Steuerbelastung. *Schweizer Monatshefte: Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur*, 82(2002), Heft 3-4, S. 3.
- Matteotti, P. R. (2007). *Steuergerechtigkeit und Rechtsfortbildung*. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Mäusli, P., & Oertli, M. (2010). *Das Schweizerische Steuerrecht – Ein Grundriss mit Beispielen*. Muri b. Bern: Cosmos Verlag AG.
- Mercer LLC. (2011). Internationale Mercer-Studie zur Lebensqualität 2011. Zugriff am 03.09.2012. Verfügbar unter <http://www.mercer.com/press-releases/1436815>
- Metz, S. (2013). Aufwandbesteuerung 2011/2012 – Was ändert sich in Zukunft? *Steuer Revue*, Nr. 2/2013, S. 100ff., Muri b. Bern: Cosmos Verlag AG.
- Morger, M. (2013) What do immigrants value most about Switzerland? Evidence of the relative importance of income taxes. *CESinfo Working Paper: Public Finance*, No. 4134. Zugriff am 28.06.2013. Verfügbar unter <http://hdl.handle.net/10419/70268>
- Morger, M. (2010). Die Besteuerung nach dem Aufwand aus ökonomischer Sicht. Zugriff am 11.07.2012. Verfügbar unter <http://www.estv.admin.ch/mwst/dokumentation/00294/00816/index.html?lang=de>
- Moser, P. (2009). Ja zur Personenfreizügigkeit – Nein zur Pauschalbesteuerung. Statistisches Amt des Kantons Zürich – *statistik.info 01/09*, S. 5ff. Zugriff am 03.09.2012. Verfügbar unter http://www.statistik.zh.ch/internet/justiz_innere/statistik/de/service/suche.type.veroeffentlichungen.10.html?_charset_=UTF-8&keywords=statistik.info+01%2F09&submit=Suchen
- Perriard, B. (2012). Eidgenössische Volksinitiative ‚Schluss mit Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)‘. Zugriff am 01.12.2012. Verfügbar unter <http://pauschalsteuer-nein.ch/fileadmin/pauschalsteuer-nein/pst-ini-zustandekommen-alles.pdf>
- Pittet, F., & Simon, V. (2012). Pauschalbesteuerung: Nutzen und Reformbedarf. Zugriff am 27.10.2012. Verfügbar unter http://www.economiesuisse.ch/de/PDF%20Download%20Files/dp17_Pauschalbesteuerung_web.pdf

- Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt. (2012). Ratschlag zur Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG), Abschaffung der Aufwandbesteuerung. Zugriff am 31.08.2012. Verfügbar unter <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100373/000000373559.pdf>
- Reuss, M. (2012). Zürichberg-Juwelen suchen Käufer. *Tages-Anzeiger*, 31.03.2012. Zugriff am 04.08.2012. Verfügbar unter <http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/stadt/ZuerichbergJuwelen-suchen-Kaeufer/story/14289670?track>
- Rodriguez, D. (2004). Geldpolitik in einer offenen Volkswirtschaft – Betrachtung von festen und flexiblen Wechselkursen in Theorie und Praxis. München: GRIN Verlag.
- Schäfer, F. (2012). ‚Die wirklich Reichen könnten am einfachsten ausweichen‘. *BZ Berner Zeitung*, 27.10.2012. Zugriff am 03.09.2012. Verfügbar unter <http://www.bernerzeitung.ch/20112150/print.html>
- Schaltegger, A., & Zürcher, B. (2009). Zwischen Wettbewerb und Harmonisierung: Schweizer Steuerpolitik im internationalen Rahmen. *Die Volkswirtschaft – Magazin für Wirtschaftspolitik, 06-2009*, S. 16ff. Zugriff am 11.12.2012. Verfügbar unter <http://www.dievolkswirtschaft.ch/editions/200906/pdf/Schaltegger.pdf>
- Scheck, H., & Scheck, B. (2007). *Wirtschaftliches Grundwissen*. Weinheim: WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA.
- Schenk, M. (2002). *Effiziente Steuersysteme und internationaler Steuerwettbewerb*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- Schreiber R., Jaun R., & Kobierski M. (2011). Steuerruling – Eine systematische Auslegeordnung unter Berücksichtigung der Praxis. *Archiv für schweizerisches Abgaberecht 80(2011), Heft 5*, S. 298.
- Schüle, K. (1999). Wem schadet der Steuerwettbewerb? *Der Schweizer Treuhänder*, 08/1999, S. 645.
- Schumacher, R. (2009). Plädoyer für die Pauschalsteuer. *Der Schweizer Treuhänder*, 08/2009, S. 504.
- Schweizerische Bundeskanzlei. (2012). Eidgenössische Volksinitiative ‚Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)‘. Zugriff am 27.10.2012. Verfügbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis403.html>
- Schweizerischer Bundesrat. (2011). Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand. Zugriff am 11.07.2012. Verfügbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/6021.pdf>
- Schweizerischer Bundesrat. (2008). Antwort auf Anfrage 08.1044 – Besteuerung nach dem Aufwand v. S. Leutenegger Oberholzer. Zugriff am 29.07.2012. Verfügbar unter http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20081044

- Schweizerischer Bundesrat. (2007). Stellungnahme auf Motion 07.3491 – Besteuerung nach dem Aufwand. Aufhebung v. S. Leutenegger Oberholzer. Zugriff am 29.07.2012. Verfügbar unter http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20073491
- Spescha, G. (2011). Besteuerung nach Aufwand: Ein Streitgespräch zwischen Eva Herzog und Paul Niederberger. *Die Volkswirtschaft – Magazin für Wirtschaftspolitik*, 10-2011, S. 67–70. Zugriff am 03.09.2012. Verfügbar unter <http://www.dievolkswirtschaft.ch/de/editions/201110/pdf/Herzog.pdf>
- Thanei, A. (2010). Heutiger Steuerwettbewerb schadet 99 Prozent der Bevölkerung. Zugriff am 11.12.2012. Verfügbar unter <http://www.sp-zuerich.ch/node/608>
- Verein Mehrwert Schweiz. (2010). Aufwandbesteuerung in der Schweiz bewahren und optimieren. Zugriff am 20.07.2012. Verfügbar unter http://www.mehrwertschweiz.ch/file/Download/MWCH_FI2_A5_dt_web.pdf
- Verein Mehrwert Schweiz. (2009). Argumentarium für die Beibehaltung und Optimierung der Aufwandbesteuerung. Zugriff am 11.07.2012. Verfügbar unter http://www.mehrwertschweiz.ch/file/Download/Argumentarium_MWCH.pdf
- Verein Mehrwert Schweiz. (O. J.). Verein. Zugriff am 10.12.2012. Verfügbar unter http://www.mehrwertschweiz.ch/index.cfm?parents_id=921
- Wagener, A. (1997). *Internationaler Steuerwettbewerb mit Kapitalsteuern*. Heidelberg: Physica-Verlag.
- Walzer, D. K. (1987). *Steuergerechtigkeit – Eine entscheidungstheoretische Interpretation*. Berlin: Duncker & Humboldt GmbH.

Anhang

Anhang 1 Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen

Auszug aus der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999

Art. 127 Grundsätze der Besteuerung

¹ Die Ausgestaltung der Steuern, namentlich der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung, ist in den Grundzügen im Gesetz selbst zu regeln.

² Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind dabei insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

³ Die interkantonale Doppelbesteuerung ist untersagt. Der Bund trifft die erforderlichen Massnahmen.

Auszug aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990

Art. 14 Besteuerung nach dem Aufwand

1 Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

2 Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

3 Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 36 Abs. 1 und 2) berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom gesamten Bruttobetrag:

- a. der Einkünfte aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen;
- b. der Einkünfte aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis;
- c. der Einkünfte aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen;
- d. der Einkünfte aus den in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten;
- e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f. der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

4 Der Bundesrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990

Art. 6 Besteuerung nach dem Aufwand

1 Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

2 Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so kann ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zugestanden werden.

3 Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 11 Abs. 1) berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen;
- f. der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Anhang 2 Konkordat zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen

vom 10. Dezember 1948

Die Regierungen der Kantone

in der Absicht, die steuerrechtlichen Vorschriften auf alle im Kanton steuerpflichtigen Personen und Objekte gleichmässig und uneingeschränkt anzuwenden und, vorbehältlich der Bestimmungen des Konkordates, jede Gewährung von Steuervorteilen zu vermeiden, kommen überein:

Art. 1

1 Die Kantone verpflichten sich, keine Steuerabkommen mit Steuerpflichtigen abzuschliessen und von einer durch Gesetz oder Verordnung eingeräumten Befugnis zum Abschluss solcher Abkommen fortan keinen Gebrauch zu machen.

2 Befristete Steuerabkommen, die vor dem Beitritt des Kantons zum Konkordat abgeschlossen worden sind, verlieren nach Ablauf der im Abkommen festgelegten Frist ihre Gültigkeit; sie dürfen nicht erneuert oder verlängert werden. Unbefristete Abkommen dürfen für den Rest des Jahres, in welchem der Kanton den Beitritt zum Konkordat erklärt hat, und die zehn folgenden Jahre bestehen bleiben.

3 Statthaft ist die Einräumung gesetzlich vorgesehener Erleichterungen bei der Besteuerung:

- a) von Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und daselbst keine Erwerbstätigkeit ausüben, für den Rest des Jahres des Einzuges und das folgende Jahr; sind diese Personen Ausländer und nicht in der Schweiz geboren, so dürfen ihnen auch weiterhin Steuererleichterungen gewährt werden, wobei jedoch ihre Steuerleistung nicht geringer sein darf als der Betrag, der in Anwendung der bestehenden Gesetze geschuldet ist für Grundeigentum in der Schweiz, schweizerische Vermögenswerte (Wertpapiere, Anteilscheine, Rechte, Forderungen, Guthaben) und in der Schweiz gelegene Fahrnis;
- b) von Industrieunternehmungen, welche neu eröffnet und im wirtschaftlichen Interesse des Kantons gefördert werden, für den Rest des Jahres, in welchem der Geschäftsbetrieb eröffnet wird, und die neun folgenden Jahre;
- c) von Unternehmungen, an deren Kapital eine öffentlich-rechtliche Körperschaft beteiligt ist oder die vorwiegend öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

4 Die Kantone verpflichten sich, bei Nachlass-, Erbschafts-, Schenkungs- und Handänderungssteuern im einzelnen Fall keine besonderen Abmachungen zu treffen, die mit ihrer Gesetzgebung im Widerspruch stehen.

5 Vorbehalten bleiben Steuerbefreiungen, welche ausländischen Staaten, dem Personal ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen, amtlichen oder privaten internationalen Institutionen und dem Personal der bei diesen Organisationen bestellten Vertretungen gewährt werden.

Art. 2

Die vorstehenden Bestimmungen sind verbindlich für die Kantone und die in den Kantonen bestehenden steuerberechtigten Selbstverwaltungskörper, wie Bezirke, Kreise und Gemeinden, und die von ihnen erhobenen Steuern.

Art. 3

1 Die Kantone verpflichten sich, auf Verlangen die letzte Steuereinschätzung einer aus ihrem Kantonsgebiet wegziehenden steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Person dem Kanton des neuen Wohnsitzes (Aufenthaltes) oder der neuen Niederlassung zu melden.

2 Desgleichen wird der Kanton des neuen Wohnsitzes (Aufenthaltes) oder der neuen Niederlassung dem Kanton, dessen Steuerhoheit die natürliche oder juristische Person vorher unterstand, auf Verlangen die neue Steuereinschätzung bekanntgeben.

3 Die Kantone werden auch die Verlegung von Steuerobjekten und deren Unterstellung zur Besteuerung im Kanton in der Form einer juristischen Person (z.B. Familienstiftung, Sitzgesellschaft) dem Kanton melden, dessen Hoheit das Steuerobjekt bisher unterworfen war.

Art. 4

1 Die Aufsicht über die Durchführung des Konkordates und die Entscheidung über Zuwiderhandlungen gegen das Konkordat wird einer von der Finanzdirektorenkonferenz gewählten Konkordatskommission übertragen.

2 Die Finanzdirektorenkonferenz regelt das Wahlverfahren, die Entschädigungen der Mitglieder der Kommission, das Verfahren vor der Konkordatskommission und die Kostentragung für deren Entscheidungen.

3 Stellt ein Konkordatskanton fest, dass ein anderer Konkordatskanton oder einer seiner Bezirke, Kreise oder Gemeinden einen Steuerpflichtigen nicht in Übereinstimmung mit den vorstehenden Regeln besteuert oder der vereinbarten Meldepflicht nicht nachkommt, so erhebt er Beschwerde bei der Konkordatskommission. Diese stellt nach Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens fest, ob eine Verletzung des Konkordates vorliegt.

4 Wird durch Entscheid der Konkordatskommission festgestellt, dass die Behörden oder Beamten eines Kantons, seiner Bezirke, Kreise oder Gemeinden die Bestimmungen des Konkordates verletzt haben, so wird der dem Konkordat widersprechende Verwaltungsakt aufgehoben. Überdies hat der fehlbare Kanton eine von der Konkordatskommission auszufällende Busse zu bezahlen.

5 Die Geldbusse beträgt:

- a) bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 1 je nach der Schwere des Verschuldens den ein- bis dreifachen Betrag des dem Steuerpflichtigen gewährten Steuervorteils, mindestens aber 1000 Franken und höchstens 10 000 Franken; bei Wiederholung kann die Busse bis auf 50 000 Franken erhöht werden;
- b) bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 3 je nach der Schwere des Verschuldens mindestens 100 Franken und höchstens 500 Franken.

6 Die Entscheide der Konkordatskommission sind endgültig und vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt; sie sind von der Konkordatskommission zu vollziehen.

7 Die Geldbussen werden in einen von der Finanzdirektorenkonferenz verwalteten Fonds gelegt. Über die Verwendung beschliesst die Konferenz nach Anhörung der Regierungen der am Konkordat beteiligten Kantone.

Art. 5

1 Das Konkordat tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Veröffentlichung in der eidgenössischen Gesetzessammlung in Kraft.

2 Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone sind berechtigt, unter Beobachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres vom Konkordat zurückzutreten.

3 Die Mitteilungen über Beitritt und Kündigung sind an den Bundesrat zu richten zur Weiterleitung an die Finanzdirektorenkonferenz, die Konkordatskommission und die Konkordatskantone.

Schlussprotokoll

In Anbetracht der gegenwärtigen ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ist es zum Zwecke der Bekämpfung des Wohnungsmangels gestattet, für den Neubau von Wohnungen vorübergehend gesetzliche Steuererleichterungen zu gewähren.

Genehmigung

Das Konkordat ist vom Bundesrat am 26.9.1949 genehmigt worden.

Beitritt durch Beschluss vom 21.3.1949

Inkrafttreten für den Kanton Freiburg: 6.10.1949

Anhang 3 Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer

vom 15. März 1993

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁵ über die direkte Bundessteuer (DBG), verordnet:

Art. 1 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen berechnet. Sie beruht mindestens auf:

- a. dem Fünffachen des Mietzinses oder des Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus für Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen;
- b. dem Doppelten des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung für die übrigen Steuerpflichtigen.

² Ergibt sich nach Artikel 14 Absatz 3 DBG ein höherer Steuerbetrag, so geht dieser vor.

Art. 2 Kontrollrechnung nach Artikel 14 Absatz 3 DBG

¹ Bei der Steuerberechnung nach Artikel 14 Absatz 3 DBG können abgezogen werden:

- a. die Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften nach der Verordnung vom 24. August 1992⁶ über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer;
- b. die Kosten für die gewöhnliche Verwaltung von beweglichem Vermögen, soweit die daraus fliessenden Einkünfte besteuert werden.

² Andere Abzüge, insbesondere solche für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, sind nicht zulässig.

Art. 3 Ausschluss der Sozialabzüge

Sozialabzüge nach den Artikeln 35 und 213 DBG sind nicht zulässig.

AS **1993** 1367

Art. 4 Anwendbare Tarife; Satzbestimmung

⁵ SR 642.11

⁶ SR 642.116 1

¹ Die jährliche Steuer nach dem Aufwand wird nach den ordentlichen Einkommenssteuertarifen (Art. 36 Abs. 1 und 2; Art. 214 Abs. 1 und 2 DBG) berechnet.

² Das nicht unter Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a–f DBG fallende Einkommen des Steuerpflichtigen bleibt in Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 DBG auch für die Festsetzung des Steuersatzes ausser Betracht.

Art. 5 Modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand bei einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen

¹ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so muss der Steuerpflichtige neben den in Artikel 14 Absatz 3 DBG bezeichneten Einkünften alle aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteile aus dem Quellenstaat versteuern. Abziehbar sind nur die Kosten gemäss Artikel 2 Absatz 1.

² Der Steuersatz für diese Einkünfte bestimmt sich nach dem Grundsatz der Vollprogression gemäss Artikel 7 Absatz 1 DBG.

Art. 6 Veranlagungsergebnisse

Eröffnet nach Artikel 131 DBG wird stets das höchste aus den Artikeln 1, 2 oder 5 resultierende Veranlagungsergebnis. Ist ein Veranlagungsergebnis nach Artikel 5 eröffnet worden, so muss dem Steuerpflichtigen auch das höhere der beiden Veranlagungsergebnisse nach den Artikeln 1 oder 2 mitgeteilt werden.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts Die Verordnung vom 27. Juli 1988⁷ über die Pauschalierung der direkten Bundessteuer wird aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft und findet erstmals auf die für

das Jahr 1995 erhobene direkte Bundessteuer Anwendung.

Anhang 4 Kreisschreiben Nr. 9 vom 3. Dezember 1993

Direkte Bundessteuer Steuerperiode 1995/96

EIDG. STEUERVERWALTUNG Bern, 3. Dezember 1993 Hauptabteilung Direkte Bundessteuer

An die kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer

Kreisschreiben Nr. 9

Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer

Die gesetzliche Regelung für die Besteuerung nach dem Aufwand (in Art. 18bis BdBSt noch "Pauschalsteuer" genannt) ist in Artikel 14 DBG enthalten. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 15. März 1993 eine Ausführungsverordnung erlassen (vgl. Beilage). Das vorliegende Kreisschreiben erläutert diese Rechtsgrundlagen.

1. Subjektive Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand

1.1 Zuzug in die Schweiz ohne Erwerbstätigkeit

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 DBG können Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, wenn sie hier keine Erwerbstätigkeit ausüben. Ob der Betreffende einst eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt hat, spielt im DBG keine Rolle mehr, wenn er nach einer Landesabwesenheit von mindestens zehn Jahren zurückkehrt, in dieser Zeit in der Schweiz nicht mehr erwerbstätig war (auch nicht z.B. als Grenzgänger) und vom Zeitpunkt der Rückkehr an keine Erwerbstätigkeit mehr in der Schweiz ausübt.

Die Besteuerung nach dem Aufwand können sowohl Ausländer wie Schweizerbürger beanspruchen, wenn auch von unterschiedlicher Dauer:

Der Ausländer, der die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, kann nach wie vor für jede Steuerperiode zwischen der Besteuerung nach dem Aufwand und der ordentlichen Besteuerung wählen. Diese Folge ergibt sich unmittelbar aus Artikel 14 Absatz 2 DBG. Die Begründung eines Scheinwohnsitzes in der Schweiz schliesst die Besteuerung nach dem Aufwand aus. Auch die freiwillige Entrichtung einer Steuer nach dem Aufwand, ohne dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt wären, ist unzulässig.

Die gleiche Besteuerungsart können bis zum Ende der laufenden Steuerperiode diejenigen Schweizerbürger wählen, die in den letzten zehn Jahren landesabwesend waren und während dieser Zeit weder in einem schweizerischen öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis standen noch irgend eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausübten.

Schweizerbürger, die zusätzlich das Bürgerrecht eines andern Staates besitzen, gelten nicht als Ausländer; sie können die Besteuerung nach dem Aufwand nur nach den für schweizerische Rückwanderer geltenden Bestimmungen beanspruchen.

Besitzt nur einer der Ehegatten (Art. 9 Abs. 1 DBG) oder besitzen ihre Kinder (Art. 9 Abs. 2 DBG) das Schweizerbürgerrecht, so haben beide Ehegatten Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass beide Ehegatten alle übrigen Bedingungen zur Erlangung der Besteuerung nach dem Aufwand erfüllen, insbesondere keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben.

1.2 Beginn des Rechts auf die Besteuerung nach dem Aufwand

Das Recht auf die Besteuerung nach dem Aufwand entsteht, sofern die obgenannten Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, bei Beginn der Steuerpflicht. Das gilt sowohl für Personen, die in der Schweiz Wohnsitz, wie für solche, die hier Aufenthalt nehmen (Art. 8 DBG). Die der Steuerperiode vorangehende Aufenthaltsdauer zählt bei der Berechnung der Frist mit. Auch wird ein Aufenthalt an verschiedenen Orten zusammengerechnet, und ein vorübergehendes Verlassen des Landes wird nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes gewertet (Art. 3 Abs. 3 DBG).

1.3 Ende des Rechtes auf die Besteuerung nach dem Aufwand

1.3.1 Erwerb des Schweizerbürgerrechts

Das Recht auf die Besteuerung nach dem Aufwand erlischt, wenn der betreffende Steuerpflichtige das Schweizerbürgerrecht erwirbt; in diesem Fall ist die ordentliche Steuer vom Einkommen zu entrichten. Schweizerische Rückwanderer und neu Eingebürgerte verlieren das Recht auf die Besteuerung nach dem Aufwand spätestens am Ende der bei ihrer Einreise bzw. Einbürgerung laufenden Steuerperiode.

1.3.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Eine die Besteuerung nach dem Aufwand ausschliessende Erwerbstätigkeit in der Schweiz übt aus, wer hier einem irgendwie gearteten Haupt- oder Nebenberuf nachgeht und daraus im In- oder Ausland Einkünfte im Sinne der Artikel 17 oder 18 DBG erzielt. Dies trifft insbesondere zu auf Künstler, Wissenschaftler, Erfinder, Sportler und Verwaltungsräte, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand; vielmehr ist die ordentliche Steuer vom Einkommen zu entrichten.

Die in der Schweiz tätig gewesenen Diplomaten und Konsularbeamten sowie die Beamten internationaler Organisationen, die nach ihrer Pensionierung in der Schweiz verbleiben, können nicht die Besteuerung nach dem Aufwand beanspruchen, sofern sie während den zehn ihrem Ruhestand vorausgegangenen Jahren in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, selbst wenn das daraus resultierende Erwerbseinkommen aufgrund völkerrechtlicher Verträge von der direkten Bundessteuer befreit war.

2. Objektive Voraussetzungen der Besteuerung nach dem Aufwand

Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen berechnet.

2.1 Bemessungsgrundlagen

Als steuerbarer Aufwand gilt der Gesamtbetrag der jährlichen Kosten der Lebenshaltung, die der Steuerpflichtige im In- und Ausland für sich und die von ihm unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen aufwendet; massgeblich ist der Aufwand der jeweiligen Bemessungsperiode. Darunter fallen:

- Die Kosten für Verpflegung und Bekleidung,
- die Kosten für Unterkunft, einschliesslich Ausgaben für Heizung, Reinigung, Gartenunterhalt usw.,
- die gesamten Aufwendungen (Bar- und Naturalleistungen) für das Personal, das dem Steuerpflichtigen dient,
- die Ausgaben für Bildung, Unterhaltung, Sport usw.,
- die Aufwendungen für Reisen, Ferien, Kuraufenthalte usw.,
- die Kosten der Haltung von aufwendigen Haustieren (Reitpferde usw.),
- die Kosten des Unterhalts und des Betriebes von Automobilen, Motorbooten, Jachten, Flugzeugen usw.,
- alle anderen Kosten der Lebenshaltung.

Zum steuerbaren Aufwand sind auch die Lebenshaltungskosten zu rechnen, die der Ehegatte und die Kinder unter elterlicher Gewalt aus eigenen Mitteln bestreiten (Art. 9 DBG), sofern sie in der Schweiz leben.

Die Summe dieser tatsächlichen jährlichen Lebenshaltungskosten muss für die einen eigenen Haushalt führenden Steuerpflichtigen mindestens das Fünffache des Mietzinses oder des Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus und für die übrigen Steuerpflichtigen das Doppelte des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung betragen (Art. 1 der Verordnung). Dabei ist zu beachten:

- Als jährlicher Mietzins gilt die wirkliche, für ein volles Jahr bezahlte Miete ohne Heizungskosten. Steht die gemietete Wohnung oder das gemietete Haus im Eigentum einer dem Steuerpflichtigen nahestehenden natürlichen oder juristischen Person, so ist der Betrag in Anrechnung zu bringen, den ein unabhängiger Dritter bezahlen müsste. Hat der Steuerpflichtige in der Schweiz mehrere Liegenschaften zu seiner Verfügung, so ist dieser Berechnung der höchste Mietzins bzw. Mietwert zugrunde zu legen. Zur Festsetzung des Lebensaufwandes sind die Mietzinsen bzw. die Mietwerte der übrigen Liegenschaften zu berücksichtigen.
- Als Mietwert des eigenen Hauses oder der eigenen Wohnung ist der Betrag einzusetzen, den der Steuerpflichtige als jährlichen Mietzins für ein gleichartiges Objekt in gleicher Wohnlage zu bezahlen hätte. Ein Abschlag bei allfälliger Untermiethung ist ausgeschlossen.
- Als jährlicher Pensionspreis gelten die gesamten Auslagen für Unterkunft und Verpflegung in Hotels, Pensionen und dergleichen, einschliesslich der Kosten für Getränke, Heizung, Bedienung usw.

Für jede Steuerperiode sind sowohl der tatsächliche jährliche Aufwand des Steuerpflichtigen als auch der massgebende Mietzins bzw. Mietwert oder der Pensionspreis für ein Jahr zu ermitteln. Vom steuerbaren Betrag (Kosten der Lebenshaltung oder Mehrfaches des Mietzinses bzw. Mietwertes oder Pensionspreises) können keine Abzüge zugelassen werden. Der solcherart ermittelte Betrag gilt als Bemessungsgrundlage unter dem Vorbehalt, dass die sogenannte Kontrollrechnung, wie sie in der folgenden Ziffer dargestellt wird, nicht zu einem höheren Steuerbetrag führt.

2.2 Kontrollrechnung anhand bestimmter Einkünfte

Für die Kontrollrechnung (Art. 14 Abs. 3 DBG und Art. 2 der Verordnung), die ebenfalls als Besteuerung nach dem Aufwand zu qualifizieren ist, werden die Bruttobeträge der folgenden Einkünfte des Steuerpflichtigen, seiner Ehegattin und seiner Kinder unter elterlicher Gewalt (Art. 9 DBG) herangezogen:

Aus inländischen Quellen:

- Aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen,
- aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis,
- aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen,
- aus den in der Schweiz ausgebeuteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten,
- die aus schweizerischen Quellen fliessenden Ruhegehälter, Renten und Pensionen.

Aus ausländischen Quellen:

- Die Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Diesbezüglich ist auf folgendes hinzuweisen:

Für den Einbezug ausländischer Einkünfte genügt es inskünftig, dass dafür irgendwelche Steuern des Quellenstaates (sowohl solche, die an der Quelle, wie auch jene, die im ordentlichen Verfahren erhoben werden) kraft Abkommens gänzlich oder teilweise entfallen. Dies trifft auch dann zu, wenn der ausländische Staat gestützt auf ein mit der Schweiz abgeschlossenes Abkommen bei beschränkter Steuerpflicht z.B. auf die Besteuerung eines Ruhehaltes im Veranlagungsverfahren verzichtet.

Als Einkünfte, für die der Steuerpflichtige kraft eines Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung von ausländischen Steuern beanspruchen kann, kommen neben Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren auch Erwerbseinkünfte, Pensionen und Renten aus allen Staaten in Betracht, mit denen die Schweiz bisher ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Unter dem Bruttobetrag dieser Einkünfte ist der um den nicht rückforderbaren Teil der ausländischen Steuer gekürzte Ertrag zu verstehen; spezielle Regelungen gelten unter den Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Norwegen und Österreich.

Als Lizenzgebühren (Royalties) gelten Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschliesslich kinematographischer Filme sowie Filme oder Aufzeichnungen für Radio und Fernsehen, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

Über das bestehende Abkommensnetz sowie darüber, ob Einkünfte tatsächlich an der Quelle besteuert werden, gibt die Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung für internationales Steuerrecht, Auskunft.

Von diesen Bruttoeinkünften sind lediglich folgende Abzüge zulässig:

- Die Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von in der Schweiz gelegenen unbeweglichem Vermögen (nach Massgabe der bundesrätlichen Verordnung vom 24.8.1992 über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer).

- Die Kosten für die allgemein übliche Verwaltung von Wertschriften und Guthaben, deren Erträge besteuert werden.

Alle anderen Aufwendungen, insbesondere für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, können nicht in Abzug gebracht werden.

3. Sozialabzüge; anwendbare Tarife; Satzbestimmung

Die Sozialabzüge (Art. 35 und 213 DBG) bleiben bei der Besteuerung nach dem Aufwand ausgeschlossen. Hingegen werden die ordentlichen Einkommenssteuertarife nach Artikel 36 bzw. Artikel 214 DBG herangezogen; je nachdem, welches System der zeitlichen Bemessung im zuständigen Kanton herrscht, wird der Einkommenssteuertarif des Pränumerandosystems (Art. 36 DBG) oder - in sinngemässer Ergänzung des Gesetzestextes - jener des Postnumerandosystems (Art. 214 DBG) zum Tragen kommen.

Der massgebende Aufwand ist stets zum Satze zu versteuern, der ausschliesslich einem steuerbaren Einkommen dieser Höhe entspricht. Das bei der Kontrollrechnung nicht unter die "bestimmten Einkünfte" fallende Einkommen des Steuerpflichtigen bleibt deshalb in Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 DBG auch für die Festsetzung des Steuersatzes ausser Betracht (vgl. aber unter Ziff. 4.2).

4. Zum Verfahren bei der Besteuerung nach dem Aufwand

4.1 Ordentliche Besteuerung nach dem Aufwand

Der Steuerpflichtige, der Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand erhebt, hat die hierfür vorgesehene besondere Steuererklärung und ein Wertschriftenverzeichnis einzureichen sowie den Nachweis zu erbringen, dass er die Voraussetzungen erfüllt. Es steht ihm, wenn er Ausländer ist, für jede Steuerperiode bis zur rechtskräftigen Veranlagung das Recht zu, anstelle der Steuer nach dem Aufwand die ordentliche Steuer vom Einkommen zu entrichten.

Die Veranlagungsbehörde hat sich bei der Besteuerung nach dem Aufwand vor jeder Veranlagung davon zu überzeugen, dass der Steuerpflichtige die Voraussetzungen hierfür erfüllt und die von ihm verlangten Angaben und Nachweise vollständig erbracht hat. Eine unvollständig ausgefüllte oder nicht unterzeichnete Steuererklärung ist zur Ergänzung zurückzusenden (Art. 124 Abs. 3 DBG); von vertraglichen Vertretern ist eine unterzeichnete Vollmacht einzufordern. In jedem Fall ist zu verlangen, dass die Angaben sowohl für die Steuer vom Aufwand als auch für die Steuer auf bestimmten Einkünften (Kontrollrechnung) gemacht werden. Insbesondere sind die Einkünfte aus ausländischen Quellen mit ergänzenden Belegen nachzuweisen, sofern diese Informationen nicht bereits aus den Entlastungsanträgen hervorgehen.

Ansprüche auf Verrechnung oder Rückerstattung der Verrechnungssteuer richten sich nach den Bestimmungen der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (SR 642.211).

Steuerpflichtige, welche die Steuer nach dem Aufwand entrichten, können die Vorteile der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, insbesondere die darin vorgesehenen Entlastungen von ausländischen Quellensteuern grundsätzlich beanspruchen. Zu diesem Zweck haben sie bis zur rechtskräftigen Einschätzung zu erklären, ob und allenfalls in welchem Umfang sie Abkommensvorteile geltend gemacht haben oder geltend machen wollen. Der Steuerpflichtige darf nur für solche Einkünfte in den Genuss der Abkommensvorteile kommen, die während der Zeit seiner unbeschränkten Steuerpflicht in der Schweiz fällig geworden sind. Im Verhältnis zu Frankreich ist darauf zu achten, dass eine nach dem Aufwand besteuerte Person nicht als in der Schweiz ansässig gilt und daher die Abkommensvorteile nicht beanspruchen darf, wenn sie auf einer pauschalen Grundlage besteuert wird, die nach dem Mietwert der Wohnstätte oder der Wohnstätten bemessen wird, über die sie in der Schweiz verfügt. Ferner gelten besondere Voraussetzungen unter den Abkommen mit Belgien, Deutschland, Italien, Norwegen und Österreich (s. Ziff. 4.2).

Ein Doppelbesteuerungsabkommen wird auch dann in Anspruch genommen, wenn dazu keine amtliche Bescheinigung bzw. kein besonderer Antrag, sondern nur - wie vielfach bei Bezug von Lizenzgebühren, Pensionen und Ruhegehältern, die ungekürzt zufließen - die Angabe einer schweizerischen Adresse an den ausländischen Schuldner notwendig ist. Entscheidend ist nicht die Frage, ob der Begünstigte sich um die Erlangung von Abkommensvorteilen bemüht habe, sondern lediglich die Tatsache, dass er kraft eines Doppelbesteuerungsabkommens von ausländischen Steuern entlastet worden ist. Verzichtet ein Steuerpflichtiger nachträglich auf Abkommensvorteile, die ihm bereits zugekommen sind, so hat er eine im Ausland nicht abgezogene Quellensteuer spontan nachzuentrichten. Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 14. Dezember 1962 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes (SR 672.202) bleiben vorbehalten.

4.2 Modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand

Unter den Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Deutschland, Italien, Norwegen und Österreich können in der Schweiz ansässige natürliche Personen die Abkommensvorteile nur beanspruchen, wenn sie für alle nach schweizerischem Recht steuerbaren Einkünfte aus diesen fünf Vertragsstaaten den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unterliegen. Im Ergebnis muss daher eine der Aufwandbesteuerung unterworfenen natürlichen Person, die aufgrund der erwähnten Doppelbesteuerungsabkommen eine Entlastung von den Steuern dieser Vertragsstaaten beansprucht, bezüglich aller aus diesen Staaten stammenden Einkünfte so behandelt werden, wie wenn sie ordentlich besteuert würde (= sog. modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand; vgl. Art. 5 der Verordnung). In die Bemessungsgrundlage sind daher neben den in Artikel 14 Absatz 3 DBG bezeichneten Einkünften alle anderen aus diesen fünf Vertragsstaaten stammenden Einkünfte einzuschliessen, soweit sie nach dem internen schweizerischen Recht steuerbar und nicht aufgrund der betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen von den schweizerischen Steuern befreit sind.

Die Steuern auf allen aus diesen Vertragsstaaten stammenden Einkünften sind zusammen mit jenen auf den Einkünften gemäss Artikel 14 Absatz 3 DBG zum Satz für das gesamte Einkommen zu erheben. Das heisst, dass für die Satzbestimmung z.B. auch Schuldzinsen in Abzug gebracht werden können, obschon sie die Bemessungsgrundlage nicht vermindern. Verzichtet der Steuerpflichtige auf die ordnungsgemässe Angabe der Gesamtfaktoren, so wird die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand zum Maximalsatz vorgenommen.

Personen, die anstelle der ordentlichen Einkommenssteuern eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die pauschale Anrechnung der im Ausland verbleibenden Sockelsteuern (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 22.8.1967/7.12.1981 über die pauschale Steueranrechnung, SR 672.201). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht wiederum unter den fünf genannten Doppelbesteuerungsabkommen. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung können natürliche Personen, die im Genuss einer Pauschalsteuer stehen, aber auf allen Einkünften aus diesen Vertragsstaaten die vollen Steuern zum Satze des Gesamteinkommens entrichten, für die aus diesen Staaten stammenden Erträge die pauschale Steueranrechnung beanspruchen. Allerdings sind die betreffenden Bruttobeträge einschliesslich der nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern zu deklarieren.

Wenn der Steuerpflichtige trotz modifizierter Besteuerung nach dem Aufwand von vornherein auf jegliche Steueranrechnung verzichtet, darf er die Bruttobeträge der Einkünfte aus den genannten fünf Staaten abzüglich der im Ausland verbleibenden Sockelsteuern deklarieren (Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung).

5. Eröffnung der Veranlagung

Bei modifizierter Pauschalbesteuerung gemäss Artikel 5 der Verordnung haben die Steuerpflichtigen Anspruch auf pauschale Anrechnung der nicht rückforderbaren Kapitalertragssteuern für Einkünfte aus den genannten fünf Staaten. Da jedoch dieser Anspruch aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung unter Umständen zu kürzen oder sogar völlig zu verweigern ist, drängt sich folgendes Vorgehen auf: Zu eröffnen nach Artikel 131 DBG ist stets das höchste aufgrund der Artikel 1, 2 oder 5 der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand resultierende Veranlagungsergebnis. Wenn allerdings ein Veranlagungsergebnis nach Artikel 5, d.h. im Sinn der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand, zu eröffnen ist, muss dem Steuerpflichtigen in der Regel auch das höhere der beiden Veranlagungsergebnisse nach den Artikeln 1 oder 2, d.h. aufgrund der ordentlichen Besteuerung nach dem Aufwand mitgeteilt werden.

6. Verschiedene

Amtliche Steuerbescheinigungen, die auf Wunsch der Steuerpflichtigen abgegeben werden, haben stets die Feststellung zu enthalten, dass anstelle der ordentlichen Einkommenssteuer die Steuer nach dem Aufwand gemäss Artikel 14 DBG entrichtet worden ist.

Hat der Steuerpflichtige falsche Angaben gemacht, so ist gegen ihn gleich wie bei der ordentlichen Einkommenssteuer ein Verfahren wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung einzuleiten. Er kann ferner wegen Ordnungsdelikten bestraft werden.

Das vorliegende Kreisschreiben ersetzt dasjenige vom 16. Dezember 1988. Wir ersuchen Sie, diese Richtlinien bei allen Veranlagungen zur direkten Bundessteuer von der Steuerperiode 1995/96 an zu befolgen.

Der Hauptabteilungschef

Vizedirektor B. Jung

Beilage:

Verordnung vom 15. März 1993 über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer W95-009D

Anhang 5 Detail Steuerberechnung Kapitel 2.5.6



Departement Finanzen und Ressourcen
Steueramt

Steuerberechnungen

Berechnungsperiode

Steuerjahr 2012

Personendaten

Wohnsitzgemeinde Schwaderloch
Feuerwehr Keine Feuerwehrsteuerpflicht
Familienverhältnis Alleinstehend ohne Kinder (Tarif A)

Einkommen (Kanton)

Steuerbar (zum Gesamtsatz) 350'000.00
Satzbestimmend (Gesamtsatz) 350'000.00
Beteiligungserträge 0.00

Vermögen

Steuerbar 7'000'000.00
Satzbestimmend 7'000'000.00

Einkommen (Bund)

Steuerbar 350'000.00
Satzbestimmend 350'000.00

Berechnete Werte Tarifsatz Einfache Steuer (100%)

| | | |
|--------------------------------------|------------------|----------|
| Einkommen | 34'142.00 | 9.7550 % |
| Vermögen | 15'580.00 | 2.2257 % |
| Zwischentotal einfache Steuer | 49'722.00 | |

Steuerhoheiten

| | |
|---------------------------------|-----------|
| Kantonssteuer (109%) | 54'197.00 |
| Gemeindesteuer (126%) | 62'649.70 |
| Feuerwehrsteuer (2‰ à 0%) | 0.00 |
| Christkatholisch 0/0 (0%) | 0.00 |
| Evangelisch-Reformiert 0/0 (0%) | 0.00 |
| Römisch-Katholisch 0/0 (0%) | 0.00 |

Total kantonale Steuer 116'846.70

| | | |
|---------------------------------|-----------|--------|
| Direkte Bundessteuer vor Abzug | 33'361.60 | 9.531% |
| Ermässigung Familienbesteuerung | -0.00 | |

Direkte Bundessteuer 33'361.60

Gesamtbetrag (ohne Gewähr) 150'208.30

Anhang 6 Eidgenössische Volksinitiative ‚Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)‘

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 127 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Steuerprivilegien für natürliche Personen sind unzulässig. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist untersagt.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9² (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 127 Abs. 2^{bis} (Grundsätze der Besteuerung)

¹ Der Bund erlässt innert drei Jahren nach Annahme von Artikel 127 Absatz 2^{bis} die Ausführungsgesetzgebung.

² Falls innert dieser Frist kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, findet Artikel 127 Absatz 2^{bis} direkt Anwendung.

¹ SR 101

² Da die Volksinitiative keine Übergangsbestimmung der Bundesverfassung ersetzen will, erhält die Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel erst nach der Volksabstimmung die endgültige Ziffer, und zwar aufgrund der Chronologie der in der Volksabstimmung angenommenen Verfassungsänderungen. Die Bundeskanzlei wird die nötigen Anpassungen vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) vornehmen.

Stand: 22. Oktober 2012

Schweizerische Bundeskanzlei

Anhang 7 Fragebogen

Fragen Kantonsvertreter / kantonale Steuerämter

A-1 bis A-3 / B2 bis B5

Gemäss einer ersten Zwischenbilanz nach den ersten zwei Jahren seit dem Entscheid zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung im Kanton Zürich zeigen sich folgende zwei Auswirkungen:

- Abwanderung von 48% der Aufwandbesteuerten
- Steuerliche Mehr- und Mindereinnahmen hielten sich in etwa die Waage

Frage 1a: Sind diese Werte auf den Kanton ‚X‘ übertragbar?

Frage 1b: Wenn nicht, warum nicht?

Frage 2: Mit welcher Emigrationsrate an aufwandbesteuerten Steuerpflichtigen rechnet der Kanton ‚X‘ bei einer Abschaffung der Aufwandbesteuerung?

Frage 3: Welche Folgen hätte eine Abschaffung der Aufwandbesteuerung im Kanton ‚X‘ auf die Steuereinnahmen beim Kanton und bei den Gemeinden?

Frage 4: Wie viele Arbeitsstellen würden im Kanton ‚X‘ mit der Abschaffung der Aufwandbesteuerung verloren gehen?

Frage 5: Sehen Sie neben Implikationen auf die Steuereinnahmen und die Anzahl Arbeitsplätze weitere mögliche Folgen? Welche?

Frage 6: Inwiefern könnten diese volkswirtschaftlichen Folgen im Kanton ‚X‘ mit zuziehenden Vermögenden, welche der ordentlichen Besteuerung unterliegen, kompensiert werden?

Frage 7: Wo steht die Schweiz Ihrer Meinung nach in zehn Jahren mit der Pauschalbesteuerung?

Fragen Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren sowie Eidgenössische Steuerverwaltung **A3 / B1**

Frage 1a: Verstösst die Besteuerung nach dem Aufwand Ihrer Meinung nach gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Bundesverfassung Artikel 127 Absatz 2?

Frage 1b: Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Frage 2: Nach ersten Erkenntnissen aus der Abschaffung der Aufwandbesteuerung im Kanton Zürich halten sich die Steuer mehr- und -mindereinnahmen in etwa die Waage. Ist aus Ihrer Sicht das Kriterium des öffentlichen Interesses der Aufwandbesteuerung somit noch stichhaltig?

Frage 3a: Sehen Sie die Steuererhebungswirtschaftlichkeit als Argument für die Besteuerung nach dem Aufwand?

Frage 3b: Falls ja, wie kann eine sachgerechte und effiziente Steuerveranlagung bei Steuerpflichtigen in grenzüberschreitenden, internationalen Steuerrechtsverhältnissen im ordentlichen Veranlagungsverfahren gewährleistet werden?

Frage 4a: Ist es für die Schweiz aus Sicht der Rechtssicherheit ein Problem, wenn die Besteuerung nach dem Aufwand abgeschafft würde?

Frage 4b: Wenn ja, warum?

Frage 5: Wo steht die Pauschalbesteuerung in der Schweiz Ihrer Meinung nach in zehn Jahren?

Fragen Wirtschaftsverbände**C-1 / C-2**

Frage 1a: Liegen aus der Abschaffung der Pauschalbesteuerung im Kanton Zürich bereits Analysen zu volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Entscheides vor?

Frage 1b: Wenn ja, wie sehen die Auswirkungen betreffend Steuereinnahmen, Investitionsvolumen, Arbeitsplätzen und Spendenaufkommen aus?

Frage 1c: Wenn nein, mit welchen Auswirkungen betreffend Steuereinnahmen, Investitionsvolumen, Arbeitsplätzen und Spendenaufkommen rechnen Sie?

Frage 2a: Sind Ihrer Meinung nach Analogieschlüsse bezüglich volkswirtschaftlicher Auswirkungen im Kanton Zürich auf andere Kantone übertragbar?

Frage 2b: Wenn nicht, warum nicht?

Frage 3: Mit welchen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen, Investitionsvolumen, Arbeitsplätzen und Spendenaufkommen rechnen Sie bei einer nationalen Abschaffung der Aufwandbesteuerung?

Ausgangslage für die Fragen 4 und 5

Gemäss Medienmitteilung vom 16.3.2012 der Finanzdirektion des Kantons Zürich ist knapp die Hälfte der aufwandbesteuerten Personen in den ersten zwei Jahren nach dem Abschaffungsbeschluss der Pauschalbesteuerung per 1.1.2010 aus dem Kanton Zürich weggezogen. Zudem hielten sich die Mehr- und Mindereinnahmen infolge der Abschaffung gemäss den provisorischen Zahlen 2010 in etwa die Waage.

Frage 4: Gemäss einer empirischen Studie (vgl. B. Blankart und S. Margraf, 2009) ziehen 80 Prozent der Pauschalisierten bei Abschaffung der Aufwandbesteuerung weg. Wieso ist dieser Wert Ihrer Meinung nach im Kanton Zürich mit knapp 50% so viel tiefer?

Frage 5: Wird sich Ihrer Meinung nach diese Abwanderungsquote infolge Abschaffung der Aufwandbesteuerung in den nächsten Jahren noch erhöhen?

Frage 6: Wo steht die Pauschalbesteuerung in der Schweiz Ihrer Meinung nach in zehn Jahren?

Fragen Immobilienhändler Zürich**D-1 bis D-3**

Frage 1: Waren mit der Abschaffung der Pauschalsteuer im Kanton Zürich im Jahr 2008 vermehrt Leerstände bei Luxusimmobilien zu verzeichnen?

Frage 2: Welchen Einfluss hatten Aufwandbesteuerte auf das Preisniveau für Immobilien an guter Lage?

Frage 3: Gibt es nach Ihren Erkenntnissen Pauschalbesteuerte, die nach der Abschaffung der Pauschalbesteuerung lediglich ihren steuerrechtlichen Wohnsitz verlegten und ihre Immobilie in Zürich behielten?

Frage 4: Hatte die Abschaffung der Pauschalsteuer einen Einfluss auf die Immobilienpreise? Wenn ja, welchen?

Frage 5a: Können die Folgen der Abschaffung der Aufwandbesteuerung auf den Immobilienmarkt im Kanton Zürich auf andere Kantone übertragen werden?

Frage 5b: Wenn nicht, wieso nicht?

Frage 6: Hat die Abschaffung der Pauschalsteuer im Kanton Zürich noch weitere Folgen für den Immobilienmarkt?